



Mitteilung

Studienjahr 2023/2024 - Ausgegeben am 25.06.2024 - Nummer 304

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

304 Erweiterungscurriculum Sanskrit II

Englische Übersetzung: Sanskrit II

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 10. Juni 2024 beschlossene Erweiterungscurriculum „Sanskrit II“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

In diesem Erweiterungscurriculum erhalten Studierende eine aufbauende Einführung in eine große Kultursprache. Es bildet den Abschluss der im Erweiterungscurriculum „Sanskrit II“ begonnenen Einführung und befähigt sie, die Quellen der Kultur- und Geistesgeschichte des Subkontinents zu erschließen und z.B. die Literaturen des Veda, Hinduismus oder indischen Buddhismus im Original zu studieren.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Sanskrit II“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum „Sanskrit II“ kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden, die nicht das Bachelorstudium „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ betreiben und die das Erweiterungscurriculum „Sanskrit I“ erfolgreich absolviert haben.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

| | | | | |
|-------------------------------|--|-----------------------|---------|---------|
| Modul 1 | Pflichtmodul: Sanskrit II | 15 ECTS-Punkte | | |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | | | |
| Modulziele | Studierende erwerben erweiterte Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Sanskrit, beherrschen die Nagari-Schrift und ihre wissenschaftliche Umschrift und erlangen erweiterte Kompetenz in Sprechen und Verstehen. | | | |
| Modulstruktur | Einführung in das klassische Sanskrit II | 4 SSt. | SAK, pi | 15 ECTS |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (15 ECTS) | | | |

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Sprachaufbaukurs (SAK)

Sprachaufbaukurse sind Lehrveranstaltungen, die einem grundlegenden Spracherwerb dienen, bei dem ein erhöhter Aufwand bei der Vorbereitung und Nachbereitung sowie im ergänzenden Selbststudium erwartet wird. Die Beurteilung erfolgt wie im Falle von Vorlesungen mit Übungscharakter.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Sprachaufbaukurs (SAK): 36

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul

zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Das Erweiterungscurriculum „Sanskrit II“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024/25 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

| Deutsch | English |
|---------------------------|--------------------------------|
| Pflichtmodul: Sanskrit II | Compulsory module: Sanskrit II |

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou